

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Verbands  Organ.

Verantwortlicher Redakteur Alois Ruth.
Herausgeber Heinz Hartung.
Druck von Frau Joh. Seub. sämtlich in Gelsenkirchen.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Bf. pr. Monat, 90 Bf. pro Quartal frei ins Haus.
Regelm. Nummern 10 Bf. Bestellungen nehmen alle Filialen, sowie sämtliche Postämter und Landbriefträger entgegen.

№ 38.

Gelsenkirchen, den 19. September 1891.

3. Jahrgang.

Verfrühter Spaß.

Reaktion und Corruption,
Jubelt nicht zu früh.
Ein schadenfroher Hohn
Sibt umsonst sich Müß'.

Corruption und Reaktion,
Denkt der alten Lehr:
Mancher hat gefubelt schon,
Und geweint nachher.

Ja, der Spaß war verfrüht.
Der Tanz soll noch nicht losgehen, das Landgericht zu Duisburg hat beschlossen, uns aus der Königl. Verpflegungskasse — genannt „Bittermann“ vorläufig zu entlassen und läßt den amtsrichterlichen Haftbefehl als nicht zu Recht bestehend. Mit dem 11. September mußte daher meine Erbkündigung in das „Kanari“ nach beinahe vierwöchentlichem Dauer ihr Ende erreichen.

Habe während dieser Zeit selbstredend die strengste Diät eßst und mir auch einige militärische Begriffe, die mir bis her, da ich nicht Soldat war, fremd waren, angeeignet.
Während der Ruhezeit hatte ich Gelegenheit über alles Mögliche und Unmögliche nachzudenken und übernehme mit dem heutigen Tage aufs Neue die Redaktion des Verbandsorgans, um die gesammelten Gedanken zu Satz und Form und der Kameraden zu Papier zu bringen.

Auß Neue trete in den Kampf für die Rechte der Bergleute und werde unentwegt fortfahren, so viel in meinen Kräften steht, für weitere Aufklärung zu sorgen und das Seciramerler da anzusehen, wo es im Interesse der Besserung der Lage der Bergarbeiter noch thut, trodem und allehem!

Gelsenkirchen, 14. September 1891.
Mit herzlichem Glück Auf
Alois Ruth.

Skizzen von der Ruhr.

I. Gruppe. Der Alte.

Er ist ein Muder wie bekannt,
Und führt den Schlag von langer Hand
Es deckt der Christenmantel
Den Stachel der Tarantel.

Der Neue.

Sein lässlich lauernes Gesicht,
Gefällt dem Menschenkenner nicht,
Es zeigt in alten Tagen
Nur Härte und Betrügen.

Der Dicke.

Der Dicke ist der schlimmste nicht,
Doch läßt er viel zu viel sich leiten,
Drum hat sein Wort auch kein Gewicht,
Und kein Vertrauen bei den Senten.

Das neue Knappschafts-Statut.

Bekanntlich war man auf beiderseitiger Seite infolge des trittens des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes seit längerer Zeit mit der Uebergestaltung der Knappschaftskasse, welche sich dem genannten Gesetz anpassen mußte, beschäftigt.

Es wurde ein Entwurf abgefaßt und derselbe zur Beratung den Knappschaftsältesten übergeben. Der genannte Entwurf behandelte die Kasse als eigene Versicherungsanstalt, war das Statut ein herartiges, daß es die Rechte der Mitglieder noch mehr als wie dies bisher der Fall war, leit. Bei Bekanntwerden des Entwurfs ließ derselbe nicht nur unter den Mitgliedern auf lebhaften Widerspruch, sondern auch unter den Knappschaftsältesten im Bunde mit den Bergwerksbesitzern den Entwurf durchdrücken zu können und versuchten lokale Unterschriftenmandate. Die zahlreichen Proteste an den Vorstand füßig und zog dieser nunmehr den Entwurf zurück um neuerdings zwei Entwürfe herauszugeben den Mitgliedern die Wahl zu stellen zwischen „Eigener Versicherungsanstalt“ und „Zuschußkasse“.

Die Bergwerksbesitzer erwärmen sich für das Fortbestehen als Zuschußkasse und zwar in erster Linie die Mitglieder des Vereins mit dem langen Namen, denn vor einiger Zeit in Essen eine Generalversammlung desselben in laut Bericht der Bourgeois presse einstimmig beschloßen für den Weiterbestand der Knappschaft als Zuschußanstalt.

Da nun aber unsere Wünsche mit denen der Bergwerksbesitzer nicht übereinstimmen, so treten wir in Gemeinschaft mit dem

Knappschaftsvorstand und Vorsteher für eine „Eigene Versicherungsanstalt“ ein, jedoch mit der Bedingung daß das Statut vor der Genehmigung in manchen Punkten abgeändert wird. Es soll den Mitgliedern größeres Mitbestimmungsrecht als bisher gewährt werden, die diskretionären Vollmachten des Vorstandes beschränkt und zu gleicher Zeit den Mitgliedern Rechte eingeräumt werden, wie sie bei ähnlichen Anstalten schon längst bestehen.

Selber sind die Entwürfe bis heute streng geheim gehalten worden, wahrscheinlich um einer gründlichen Durchberathung unter den Mitgliedern aus dem Wege zu gehen! Zu unserm Erstaunen sehen wir, daß in den uns jetzt vorliegenden Entwürfen die Rechte der Mitglieder noch mehr als bisher geschwächt, dagegen die Vollmachten des Vorstandes erweitert sind. Da nur der erste Entwurf über die eigene Versicherungsanstalt, der ja auch auf der Generalversammlung am 10. Oktober angenommen werden wird, für uns von Interesse ist, so beschränken wir uns auch darauf, nur das in diesem unserer Ansicht nach Verbesserungsbefürftigte hier hervorzuheben und werden in den wenigen Versammlungen die noch vor den 10. Oktober stattfinden können, dahin wirken, daß die Knappschaftsältesten als unsere Vertreter zunächst die Aenderung des vorliegenden Statuts zu erwirken suchen und dann erst einen definitiven Beschluß dahin fassen, daß die eigene Versicherungsanstalt in's Leben tritt. Es ist da zunächst der § 8 in Verbindung mit dem § 95. Folgender lautet:

Mitglieder der 2. Klasse, welche den Bedingungen zum Austritte in die 1. Klasse genügen, sich aber auf die in gewohnter Art bekannt gemachte Aufforderung hin zur Einschreibung nicht melden, haben die Gefälle zur höheren Klasse zu zahlen, aber nur die der niederen Klasse zustehenden Klassenleistungen zu beanspruchen.

§ 8. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungsweg zungsweise eingezogen werden. Im Falle des Ausbleibens der Zahlung ist die Nachweisung der einzulegenden Beträge dem Oberbergamte vorzulegen, welches dieselben für vollstreckbar erklärt und etwaige Beschwerden dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungsweg erledigt.

Dieser Paragraph besagt also: Ist ein Bergmann längere Zeit, einzel, ob durch eigene Schuld oder nicht, außer Arbeit gewesen, so kann die Behördenverwaltung, bei welcher er wieder in Arbeit tritt, ihn, nachdem sie eine vom Oberbergamte vollstreckbar erklärte Beitragsnachweisung bewirkt hat, ihm den hierauf verzehneten Betrag in Abzug bringen, unbekümmert darum, ob es der Bergmann entgegen kann oder nicht.

Nach dem ersten § 95 sind die Mitglieder verpflichtet, in eine höhere Klasse aufzurücken. Im Falle dieses nicht geschieht werden also laut § 8 die höheren Beiträge zungsweise erhoben, während von höheren Leistungen nicht die Rede ist. Es ist das ein Eingriff in den freien Willen der Mitglieder wie man ihn bei anderen Kassen nicht kennt, der unbedingt aus dem Statut entfernt werden muß. Auch steht der Entfernung auf Grund des Berggesetzes nichts im Wege, wie man wahrscheinlich einwenden wird. Es heißt da in § 177: Die Beiträge können im Verwaltungsweg eingezogen werden. Das Abdrücken können werden hoffentlich die Ältesten entgegenhalten wenn man ihnen sagt: Wir müssen das auf Grund des Gesetzes. Wir wollen, daß es Jedem überlassen bleibt, in welche Klasse er eintritt will, und daß er auch die Rechte der betr. Klasse genießt. Deshalb fort mit dem Paragraphen welcher auch wie gewöhnlich den Vorstand zum alleinigen bestimmenden Factor macht und ihn in die Lage setzt einen solchen Paragraphen im Interesse des Selbstentwerts und zum Schaden der Mitglieder anzuhängen.

Sobann kommen wir zu dem § 10, der von den Rechten der Werksbesitzer handelt.

„Die Werksbesitzer nehmen nach Maßgabe dieses Statuts an der Verwaltung des Vereins Theil.“

Hier müssen wir bemerken, daß die Werksbesitzer auch nur in dem Maße, wie sie Beiträge leisten, an der Verwaltung des Vereins theilnehmen sollen, wie sich von selbst ohne Weiteres ergibt.
Ein Aktionär oder Kapitalhaber irgend einer Sache hat bei einer Generalversammlung doch auch niemals mehr Stimmrecht, als er Besizer von Aktien oder Aktien ist, und was dem Ginen Recht ist, muß doch dem Andern billig sein. Da aber bekanntlich die Werksbesitzer von Jahr zu Jahr weniger Beiträge zur Knappschaftskasse zahlen, so müssen sie auch dementsprechend immer weniger an der Verwaltung des Vereins theilnehmen, resp. sie immer weniger Stimmrecht erhalten.

Das Stimmrecht muß unseres Erachtens nur nach Maßgabe der geleisteten Beiträge vertheilt werden. Leider müssen wir bei diesem Verlangen eingestehen, daß etwas verkannt, daß wir nicht längst energischer auf eine Reformirung des Berggesetzes gedrängt haben, dessen § 181 uns bei Stellung dieses berechtigten Wunsches entgegensteht. Er lautet:

„Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, bezw. von den Repräsentanten und zur anderen

Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Ämtlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.“

Wir werden also gezwungen sein, uns diesen Wunsch für die Zukunft aufzusparen.
Die sogenannten „Verbesserungen“ welche der Entwurf den Bergleuten bietet, zeigt aus Treffendste der § 13 worin es heißt:

„Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie dem Vereine angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre nach dem Krankenversicherungsgesetz ihnen zustehenden Mindestleistungen der Kasse.“

„Mitglieder, welche erwerbslos werden, haben also höchstens 3 Wochen Anspruch auf die Mindestleistung der Kasse. Der Begriff „erwerbslos werden“ läßt sich sehr weit ausdehnen, z. B. feiert ein Bergmann krank und hat sich aufgemacht, sei es, daß er für die Verbesserung seiner Lage eingetreten, sei es auch weiter, daß er zur Fortsetzung seiner bisherigen Arbeit nicht mehr die Tauglichkeit wie früher, voraussichtlich wieder erlange, so daß durch eine andere Kraft seine Stelle besser ausgefüllt werden könne u. dgl. m., so wird ihm einfach während der Krankheitsdauer gekündigt, und nach 14 Tagen wird ihm der Abtritt ausgesetzt. Vom Tage der Ablegung hat er dann noch 3 Wochen die Mindestleistungen der Kasse zu beanspruchen und dann hört alle Gemüthlichkeit auf, wenn er dann noch weiter krank feiert. Also auch da muß geändert werden. Die Aenderungsvorschläge werden wir am Schluß dieses Artikels angeben.

Wir kommen jetzt zu dem wichtigen Punkt, dem Schmerzensfinden seit langen Jahren: Die freie Arztwahl. Wieder finden wir in dem Entwurf den als nun bezeichneten § 16, welcher aber schon einige Jahre besteht:

§ 16. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkten sich vor ihrem zuständigen Knappschafts-Ärzte zu einem innerhalb eines Umkreises von 4 km wohnenden Knappschafts-Ärzte umzumelden.

Hier liegt also veraltetem corruptelnder Zustand vor, der nicht schnell genug beseitigt werden kann, obgleich das Berggesetz den Vorstand zur Seite steht laut seines § 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte. — In diesem § liegt ein sehr wunder Punkt für alle Bergarbeiter. Es heißt hier nämlich, daß der Knappschaftsvorstand die Wahl der Aerzte vorzunehmen habe und die Verträge mit denselben abzuschließen. — Unsererseits ist nun schon so oft auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der freien Arztwahl unter den Mitgliedern hingewiesen worden, und doch wird denselben ihr gutes Recht noch immer auf alle mögliche Art und Weise illusorisch zu machen gesucht. Das die Herren mit diesem Wunsch der Bergleute nicht vertraut seien, können und werden sie nicht sagen; leugnen aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben ab. — Wunderbar müht den Besizer der § 17 an, wenn nur das Sprüchwort nicht laubläufig wäre: Wo sich der Esel einmal höft, hütet er sich zum zweiten Mal. Er lautet:

§ 17. Die Mitglieder haben sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten mit ihren Anträgen auf Bewilligung der statutenmäßigen Leistungen des Vereins und sonstigen Wünschen an die zuständigen Ältesten zu wenden.

Hier haben wir nun die traurige Erfahrung gemacht, daß, wo ein Knappschaftsältester zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet war, dieses aber nicht thut, wir uns mit einer Beschwerde an den Knappschaftsvorstand wandten, worauf uns die lakonische Antwort zu Theil wurde: Für diesmal werden wir Ihnen Antwort zukommen lassen, in Zukunft verweisen wir Sie jedoch auf den von Ihnen „laut Statut“ einzuhaltenden Instanzenweg. Nun wird uns aber doch wohl ein Jeder glauben, daß ein Knappschaftsältester, bei welchem eine Beschwerde, die gegen ihn selbst gerichtet, eingereicht ist, diese doch unter keinen Umständen an den Knappschaftsvorstand abgeschickt werden wird, vor allem erst recht dann nicht, wenn die Begründung der Beschwerde für ihn nachtheilige Folgen haben würde.

Deshalb fordern wir in erster Linie: Weg mit diesem Paragraphen! Die Bergleute sollen und müssen das Recht haben, ohne Einhaltung eines Instanzenweges sich sowohl an den Knappschaftsvorstand, wie auch an das kgl. Oberbergamt mit einer Beschwerde oder Eingabe direkt zu wenden.“

Auf § 19 des neuen Entwurfs werden wir später zurückkommen, da in demselben auf den Titel V des Statuts aufmerksam gemacht wird und dieser beginnt mit dem § 21.

Bisher haben wir uns aber noch mit den §§ 20 und 20a zu beschäftigen.

§ 20. Die Mitglieder sind zur genauen Beobachtung des Statutes und der im Vollzuge dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 80 Pf. p. Monat, 90 Pf. pro Quartal (rei ins Haus). Einzelne Nummern 10 Pf. Bestellungen nehmen unsere Filialen, sowie sämtliche Postämter und Landbriefträger entgegen.

Verbandsorgan.

Verantwortlicher Redakteur Alois Ruth, Herausgeber Febr. Hartung, Druck von Frau Jos. Jepp, sammtlich in Gelsenkirchen.

Nro. 38.

Gelsenkirchen, den 19. September 1891.

3. Jahrgang.

Verführter Spaz.

Reaktion und Corruption,
Subst. nicht zu früh,
Ein schadenfroher Hohn
Gibt umsonst sich Müß'.

Corruption und Reaktion,
Denkt der alten Lehr:
Mancher hat gejubelt schon,
Und geweint nachher.

Ja, der Spaz war verführt.
Der Tanz soll noch nicht losgehen, das Landgericht zu Duisburg hat beschlossen, nur aus der Königl. Verpflegungskasse — genannt „Wittmann“ vorläufig zu entlassen und erklärt den amtsrichterlichen Haftbefehl als nicht zu Recht bestehend. Mit dem 11. September mußte daher meine Erklärungsfrist in Bad „Ranert“ nach beinahe vierwöchentlicher Dauer ihr Ende erreichen.
Habt während dieser Zeit selbstredend die strengste Diät eßt und mir auch einige militärische Begriffe, die mir bis-her, da ich nicht Soldat war, fremd waren, angeeignet.
Während der Mußezeit hatte ich Gelegenheit über alles Mögliche und Unmögliche nachzudenken und übernehme mit dem heutigen Tage aufs Neue die Redaktion des Verbandsorgans, um die gesammelten Gedanken zu Nutz und Frommen der Kameraden zu Papier zu bringen.
Aufs Neue trete in den Kampf für die Rechte der Bergleute und werde unentwegt fortfahren, so viel in meinen Kräften steht, für weitere Aufklärung zu sorgen und das Secirmesser da anzusetzen, wo es im Interesse der Besserung der Lage der Bergarbeiterschaft noth thut, trotzdem und alleidem!

Gelsenkirchen, 14. September 1891.
Mit herzlichem Gruß Auf
Alois Ruth.

Scizzen von der Ruhr.

I. Gruppe. Der Alte.

Er ist ein Muder wie bekannt,
Und führt den Schlag von langer Hand
Es deckt der Christenmantel
Den Stachel der Tarantel.

Der Neue.

Sein lässlich lauerndes Gesicht,
Gefällt dem Menschenkenner nicht,
Es zeigt in alten Zügen
Nur Härte und Betrügen.

Der Dicke.

Der Dicke ist der schlumste nicht,
Doch läßt er viel zu viel sich leiten,
Drum hat sein Wort auch kein Gewicht,
Und kein Vertrauen bei den Deuten.

Das neue Knappschafts-Statut.

Bekanntlich war man auf beidseitiger Seite infolge des Austrittens des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von seit längerer Zeit mit der Aenderung der Knappschafts-Kasse, welche sich dem genannten Gesetz anpassen mußte, beschäftigt.

Es wurde ein Entwurf abgefaßt und derselbe zur Beurtheilung den Knappschaftsältesten übergeben. Der genannte Entwurf behandelte die Kasse als eigene Versicherungsanstalt, doch war das Statut ein derartiges, daß es die Rechte der Mitglieder, noch mehr als wie bis her der Fall war, beschützt. Bei Bekanntwerden des Entwurfs rief derselbe allgemein unter den Mitgliedern auf lebhaften Widerstand. Die Knappschaftsältesten im Bunde mit den Verwaltungsämtern sandten den Entwurf durchdrücken zu können und versuchten das bekannte Unterschriftenmandat. Die zahlreichen Proteste wackten den Vorstand stuhlg und zog dieser nunmehr den Entwurf zurück um neuerdings zwei Entwürfe herauszugeben und so den Mitgliedern die Wahl zu stellen zwischen „Eigener Versicherungsanstalt“ und „Zuschußkasse“.

Die Bergwerksbesitzer erwärmen sich für das Fortbestehen als Zuschußkasse und zwar in erster Linie die Mitglieder des Vereins mit dem langen Namen, denn vor einiger Zeit tagte in Essen eine Generalversammlung desselben in welcher laut Bericht der Bourgeois presse einstimmig beschlossen wurde, für den Weiterbestand der Knappschaft als Zuschußkasse einzutreten.

Da nun aber unsere Wünsche mit denen der Bergwerksbesitzer niemals oder doch nur in den allerersten Fällen übereinstimmen, so treten wir in Gemeinschaft mit dem

Knappschaftsvorstand und Ältesten für eine „Eigene Versicherungsanstalt“ ein, jedoch mit der Bedingung das das Statut vor der Genehmigung in manchen Punkten abgeändert wird. Es soll den Mitgliedern größeres Mitbestimmungsrecht als bisher gewährt werden, die diskretionären Vollmachten des Vorstandes beschränkt und zu gleicher Zeit den Mitgliedern Rechte eingeräumt werden, wie sie bei ähnlichen Anstalten schon längst bestehen.

Seiber sind die Entwürfe bis heute streng geheim gehalten worden, wahrscheinlich um einer gründlichen Durchberathung unter den Mitgliedern aus dem Wege zu gehen! Zu unserm Erstaunen sehen wir, daß in den uns jetzt vorliegenden Entwürfen die Rechte der Mitglieder noch mehr als bisher geschwächt, dagegen die Vollmachten des Vorstandes erweitert sind. Da nur der erstere Entwurf über die eigene Versicherungsanstalt, der ja auch auf der Generalversammlung am 10. October angenommen werden wird, für uns von Interesse ist, so beschränken wir uns auch darauf, nur das in diesem unserer Ansicht nach Verbesserungsbedürftige hier hervorzuheben und werden in den weitzen Versammlungen die noch vor den 10. October stattfinden können, dahin wirken, daß die Knappschaftsältesten als unsere Vertreter zunächst die Aenderung des vorliegenden Statuts zu erwirken suchen und dann erst einen definitiven Beschluß dahin fassen, daß die eigene Versicherungsanstalt in's Leben tritt. Es ist da zunächst der § 8 in Verbindung mit dem § 95. Letzterer lautet:

Mitglieder der 2. Klasse, welche den Bedingungen zum Austritte in die 1. Klasse genügen, sich aber auf die in gewöhnlicher Art bekannt gemachte Aufforderung hin zur Einschreibung nicht melden, haben die Gefälle zur höheren Klasse zu zahlen, aber nur die der niederen Klasse zuzurechnenden Klassenleistungen zu beanspruchen.

§ 8. Alle Beiträge zur Knappschafts-Kasse können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden. Im Falle des Ausbleibens der Zahlung ist die Nachweisung der einzuziehenden Beträge dem Oberbergamte vorzulegen, welches dieselben für vollstreckbar erklärt und etwaige Beschwerden dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege erledigt.

Dieser Paragraph besagt also: Ist ein Bergmann längere Zeit, einzel, oder durch eigene Schuld oder nicht, außer Arbeit gewesen, so kann die Zeichenverwaltung, bei welcher er wieder in Arbeit tritt, ihn, nachdem sie eine vom Oberbergamt vollstreckbar erklärte Beitragsnachweisung verworfen hat, ihn den hierauf verzeichneten Betrag in Abzug bringen, unbekümmert darum, ob es der Bergmann entbehren kann oder nicht.

Nach dem ersteren § 95 sind die Mitglieder verpflichtet, in eine höhere Klasse anzukücken. Im Falle dieses nicht geschieht werden also laut § 8 die höheren Beiträge zwangsweise erhoben, während von höheren Leistungen nicht die Rede ist. Es ist das ein Eingriff in den freien Willen der Mitglieder wie man ihn bei anderen Kassen nicht kennt, der unbedingt aus dem Statut entfernt werden muß. Auch steht der Entfernung auf Grund des Berggesetzes nichts im Wege, wie man wahrscheinlich einwenden wird. Es heißt da in § 177: Die Beiträge „können“ im Verwaltungswege eingezogen werden. Das Wörterchen können werden hoffentlich die Ältesten entgegenhalten wenn man ihnen sagt: Wir müssen das auf Grund des Gesetzes. Wir wollen, daß es Jedem überlassen bleibt, in welche Klasse er eintreten will, und daß er auch die Rechte der betr. Klasse genießt. Deshalb fort mit dem Paragraph welcher auch wie gewöhnlich den Vorstand zum alleinigen bestimmenden Factor macht und ihn in die Lage setzt einen solchen Paragraph im Interesse des Geldbeutel und zum Schaden der Mitglieder auszulegen.

Sobann kommen wir zu dem § 10, der von den Rechten der Werksbesitzer handelt.

„Die Werksbesitzer nehmen nach Maßgabe dieses Statuts an der Verwaltung des Vereins Theil.“

Hier sollten wir bemerken, daß die Werksbesitzer auch nur in dem Maße, wie sie Beiträge leisten, an der Verwaltung des Vereins theilnehmen sollen, wie sich schon Rechts wegen gebührt.

Ein Aktionär oder Kapitalhaber irgend einer Sache hat bei einer Generalversammlung doch auch niemals mehr Stimmrecht, als er Besitzer von Aktien oder Aktien ist, und was dem Einen Recht ist, muß doch dem Andern billig sein. Da aber bekanntlich die Werksbesitzer von Jahr zu Jahr weniger Beiträge zur Knappschafts-Kasse zahlen, so müssen sie auch dementsprechend immer weniger an der Verwaltung des Vereins theilnehmen, resp. sie immer weniger Stimmrecht erhalten.

Das Stimmrecht muß unseres Erachtens nur nach Maßgabe der geleisteten Beiträge vertheilt werden. Leider müssen wir bei diesem Verlangen eingestehen, daß etwas veräumt, daß wir nicht längst energischer auf eine Reformirung des Berggesetzes gedrängt haben, dessen § 181 uns bei Stellung diese berechtigten Wünsche entgegensteht. Er lautet:

„Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, bezw. von den Repräsentanten und zur anderen

Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königl. oder Privat-Bergbeamten gewählt.“

Wir werden also gezwungen sein, uns diesen Wunsch für die Zukunft aufzusparen.

Die sogenannten „Verbesserungen“ welche der Entwurf den Bergleuten bietet, zeigt uns Treffendste der § 13 worin es heißt:

„Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie dem Vereine angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre nach dem Krankenversicherungsgesetz ihnen zustehenden Mindestleistungen der Kasse.“

„Mitglieder, welche erwerbslos werden, haben also höchstens 3 Wochen Anspruch auf die Mindestleistung der Kasse.“ Der Begriff „erwerbslos werden“ läßt sich sehr weit ausdehnen, z. B. feiert ein Bergmann krank und hat sich auf die eine oder andere Art bei seinen Vorgesetzten unbethebt gemacht, sei es, daß er für die Verbesserung seiner Lage eingetreten, sei es auch weiter, daß er zur Fortsetzung seiner bisherigen Arbeit nicht mehr die Tauglichkeit wie früher, voraussichtlich wieder erlange, so daß durch eine andere Kraft seine Stelle besser ausgefüllt werden könne u. dgl. m., so wird ihm einfach während der Krankheitsdauer gekündigt, und nach 14 Tagen wird ihm der Abkehr ausgesetzt. Vom Tage der Ablegung hat er dann noch 3 Wochen die Mindestleistungen der Kasse zu beanspruchen und dann hört alle Gemüthlichkeit auf, wenn er dann noch weiter krank feiert. Also auch da muß geändert werden. Die Aenderungsvorschläge werden wir am Schluß dieses Artikels angeben.

Wir kommen jetzt zu dem wunder Punkt, dem Schmerzpunkt seit langen Jahren: Die freie Arztewahl. Wieder finden wir in dem Entwurf den als nun bezeichneten § 16, welcher aber schon einige Jahre besteht:

§ 16. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkten sich vor ihrem zuständigen Knappschafts-Arzt zu einem innerhalb eines Umkreises von 4 km wohnenden Knappschafts-Arzt umzumelden.

Hier liegt also derartig corruptirender Zustand vor, der nicht schnell genug beseitigt werden kann, obschon das Berggesetz dem Vorstand zur Seite steht laut seines § 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schiebt die Beiträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte. — In diesem § liegt ein sehr wunder Punkt für alle Bergarbeiter. Es heißt hier nämlich, daß der Knappschaftsvorstand die Wahl der Aerzte vorzunehmen habe und die Beiträge mit denselben abzuschließen. — Unsererseits ist nun schon so oft auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der freien Arztewahl unter den Mitgliedern hingewiesen worden, und doch wird denselben ihr gutes Recht noch immer auf alle mögliche Art und Weise misslich zu machen gesucht. Das die Herren mit diesem Wunsche der Bergleute nicht vertraut seien, können und werden sie nicht sagen; leugnen aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben ab. — Wunder schön müht den Beser der § 17 an, wenn nur das Sprüchwort nicht laubkühn wäre: Wo sich der Fesl einmal löst, hütet er sich zum zweiten Mal. Er lautet:

§ 17. Die Mitglieder haben sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten mit ihren Anträgen auf Bewilligung der statutenmäßigen Beschlüssen des Vereins und sonstigen Wünschen an die zuständigen Ältesten zu wenden.

Hier haben wir nun die traurige Erfahrung gemacht, daß, wo ein Knappschaftsältester zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet war, dieses aber nicht that, wir uns mit einer Beschwerde an den Knappschaftsvorstand wandten, worauf uns die lakonische Antwort zu Theil wurde: Für diesmal werden wir Ihnen Antwort zukommen lassen, in Zukunft verweisen wir Sie jedoch auf den von Ihnen laut Statut einzuhaltende Instanzweg. Nun wird uns aber doch wohl ein Jeder glauben, daß ein Knappschaftsältester, bei welchem eine Beschwerde, die gegen ihn selbst gerichtet, eingereicht ist, diese doch unter keinen Umständen an den Knappschaftsvorstand abgesandt werden wird, vor allem erst recht dann nicht, wenn die Begründung der Beschwerde für ihn nachtheilige Folgen haben würde.

Deshalb fordern wir in erster Linie: Weg mit diesem Paragraphen! Die Bergleute sollen und müssen das Recht haben, ohne Einhaltung eines Instanzweges sich sowohl an den Knappschaftsvorstand, wie auch an das kgl. Oberbergamt mit einer Beschwerde oder Eingabe direkt zu wenden.

Auf § 19 des neuen Entwurfs werden wir später zurückkommen, da in demselben auf den Titel V des Statuts aufmerksam gemacht wird und dieser beginnt erst mit dem § 21.

Vorher haben wir uns aber noch mit den §§ 20 und 20a zu beschäftigen.

§ 20. Die Mitglieder sind zur genauen Beobachtung des Statutes und der im Vollzuge dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

noch ein Unbittig zu sein; weiß derselbe vielleicht nicht, daß schon im Juli dieses Jahres in einer dortigen Versammlung auswärtige Referenten verlangt wurden? auch nicht, daß schon in einer Generalversammlung des Vorstandes des Verbandes der deutschen Bergleute der Beschluß gefaßt wurde, daß der Kamerad Siegel den Bezirk Schlesiens und Kamerad Schröder das sächsische Revier bereisen sollten, um die dort befindlichen Bergleute von der Nothwendigkeit einer Organisation zu überzeugen? Es thut uns leid, so viele Worte unnütz über diese Angelegenheit verschwenden zu müssen; jedoch liegt uns die Verpflichtung ob, der Masse des Volkes Aufklärung zu geben bezw. zu verschaffen. Da der Redacteur des Waldenburger Käseblättchens die „Zeitung der deutschen Bergleute“ dieser oder jener Parteilichung zuschreiben sich befreit, ist uns vollständig gleich, sind wir doch von der Ueberzeugung befreit, daß dieselbe zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen mehr beiträgt als deren Organ „Der Feierabend des Arbeiters.“ — Den Bergleuten des dortigen Reviers wird wohl bald ein Licht aufgehen und mag sich der Herr Adlenbeck hüten, daß sein Verdummungsblättchen nicht an Abonnenter-Schwindsucht zu Grunde geht.

Teuchern. Wieder einmal ist gerichtlich entschieden, daß das Erheben eines bestimmten Eintrittsgeldes bei öffentlichen Versammlungen nicht verboten werden kann. Genosse B. Ditto war vom Schöffengericht zu Teuchern wegen Uebertretung des § 1 der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 zu 30 Mark Geldstrafe ev. 3 Tagen Haft verurtheilt, weil er bei von ihm einberufenen öffentlichen Versammlungen am 15. und 30. März d. J. gleich nach der Eröffnung der Versammlung bekannt machte, daß ihm das Erheben eines Eintrittsgeldes polizeilich verboten worden sei, zu welchem

Verbot nach seiner Meinung die Polizei kein Recht habe. Er wolle oder von dem Erheben eines Eintrittsgeldes heute Abstand nehmen; ein jeder, der etwas geben wolle, wisse ja, wofür er es zu geben habe. Darauf traten einige Anwesende an den Vorstand und legten Geld, was sie freiwillig geben wollten, nieder. Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Teuchern hatte Genosse Ditto Berufung eingelegt und fand am Sonnabend, den 5. ds. Mts., die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts zu Naumburg statt und erkannte der Gerichtshof, daß das Erheben eines festen Eintrittsgeldes bei den Versammlungen am 15. und 30. März nicht im Sinne der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 als öffentliche Kollekte anzusehen sei, der Angeklagte dieserhalb in diesen 2 Fällen freigesprochen werden müsse. In der Versammlung am 12. April habe sich der Angeklagte aber einer Straftat dadurch schuldig gemacht, daß er zu freiwilligen Beiträgen aufforderte, ohne eine vorzeitliche Erlaubniß zu haben. Hiermit sei gegen die Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 verstoßen worden und deshalb sei der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 10 Mark ev. 2 Tagen Haft und zur Tragung der Kosten zu bestrafen sei. — Man kann hieraus erkennen, daß man sich auch mitunter strafbar machen kann, wenn man den unrechtmäßigen Befehlen der Gensdarmen nachkommt und einen anderen Ausweg sucht.

Teichern (Sachsen). Am 29. August fand hier eine öffentliche Volksversammlung mit der Tagesordnung: „Die Lage und Organisation der Bergleute und Fabrikarbeiter“ statt. Referent war Kamerad Schröder-Steele. Derselbe verstand es, sich bei der an ihm gestellten Aufgabe zur größten Zufriedenheit aller Anwesenden zu entledigen, in-

dem er ihnen in klaren und leicht verständlichen Worten die heutige traurige Lage des gesamten Arbeiterstandes vor Augen führte, sodann in lebendigen Farben dieselben von der bringenden Nothwendigkeit einer Organisation zu überzeugen suchte, wofür ihm lebhafte Beweise zu Theil wurde. Zum Schluß forderte Redner zum gemeinsamen Eintritt in den Verband sowie zum Beitritt zur Unterstützungskasse auf. Die Versammlung wurde um 11 Uhr mit einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung geschlossen.

Verächtliche Waffen.

Rechts:
Was nützt die Waffe gleiches Recht,
Hier für den Herren für den Knecht?
Das Gold ist übermächtig,
Und handelt niederträchtig.
Wir sollten unterschreiben — Schwarz auf weiß —
Dem Knappen, dem Rechte zu entsagen;
Wir sollten weiter Sklavenketten tragen,
So laut ich ist ihr drohendes Geschrei.
Wir sollen unserer Hoffnung letztes Reis
Brennten selber und zu Boden schlagen,
Der deutsche Knappe soll es nicht mehr wagen
Zu fordern noch den Lohn für seinen Schweiß.
Es mag die Noth manch armen Tropf zu zwingen,
Getrieben durch den Hungerstrei nach Brod,
Den Kopf zu stecken in die Satansschlingen,
Doch nimmer wird es eurem Druck gelingen,
Gebärmliche — wie ihr uns auch bedroht —
Von rechten Weg uns dadurch abzubringen.

Kameraden!

Gedenket der Gemäßregelten und tretet der Unterstützungskasse bei.
Es sind noch viele, welche außer Arbeit, auch eine ganze Reihe, welche im Gefängniß sind, deren Unterstützung uns obliegt.

Der Vorstand.

Am Montag den 7. September verunglückte auf Besse der. Samburg unser Verbandsmitglied **Wilhelm Meier.**
Er Ruhe im Frieden.
Sein Andenken soll bei uns in Ehren bleiben.
Der Vertrauensmann der Baßstelle **Hansen Nr. 12**
Löwenstein.

Consum-Angelegenheiten.

Diesem Mitgliede, welche für diesen Herbst **Kartoffeln** wünschen, werden ersucht, solches ihrem Vertrauensmann mitzubringen.
Nur diejenigen Genossen können berücksichtigt werden, die innerhalb 8 Tagen die Centnerzahl angegeben und für jeden Centner 1,50 Mark gezahlt haben. Um den Mitgliedern besonders Vortheilhaftes zu bieten, sollen die Kartoffeln zu möglichst billigen Preisen verabsolgt werden.
Alle Genossen, auch die aus den Orten, wo bisher keine Filiale errichtet ist, werden ersucht, sich an diesem Unternehmen zu betheiligen. Die Vertrauensmänner werden gebeten, mit aller Energie hierfür thätig zu sein.
Von den Mitgliedern aus Gelsenkirchen werden zu jeder Tageszeit Bestellungen auf dem Bureau entgegengenommen.

Der Vorstand.

Berne v. Langendree.
Von jetzt ab jeden letzten Sonntag, Nachmittags 3 Uhr, Zahlungs-termin beim Wirth Johann Hegener früher Wittwe Wortelmann auf der Bernerheide. Da wir längere Zeit kein Lokal hatten, so werden die Mitglieder von jetzt ab sich besser betheiligen.

Unserem treuen Kameraden **Heinrich Walkenhors** zu seinem **Geburtsstage** am 19. d. Mts. die herzlichsten **Glückwünsche** und ein dreifach dauerndes **Lebe hoch!**
Generrich ist sich mit Lumpen, Spinnfäden, und hupf um hupf Dever karrer ut vulle Pumpen, Jungen, wie kriegen wi et ob.
Gewidmet von den Kameraden **Auf dem Schnee und Nüdinhansen.**

Das Mitglied **Franz Laue** in **Wiemelhäusen** verunglückte am 11. September auf Besse Bolkmond in Langendree und farb am gleichen Abend im Bergmannsheil zu Bochum.
Sein Andenken wird bei uns in Ehren bleiben.
Die Mitglieder von **Wiemelhäusen.**

Horstermark

feiert am **Sonntag, den 20. September,** Nachmittags 4½ Uhr,
ein **Tanz-Stränzchen** beim Wirth **Carl Beer** in Horstermark.
Legitimation: Statutenbuch.

Garten.
Sonntag, den 20. September, Nachmittags 4 Uhr, **Zahlungs-termin.**
Aufnahme in den Consum.

Altkaden.
Jeden dritten Sonntag im Monat Versammlung, Nachmittags 4 Uhr. Aufnahme in den Consum-Berein Zahlung der Beiträge.
Der Vertrauensmann.

Ueberruhr.
Sonntag, den 27. September cr., Vormittags 11 Uhr, im Saale des Wirths Oberste-Brandenburg **Öffentliche Versammlung.**
Tages-Ordnung:
1. Verbands-Angelegenheiten.
2. Consum-Angelegenheiten.
3. Zahlung der Beiträge.
Auswärtige Redner erscheinen.
Der Vertrauensmann.

Unserem Freund und Kameraden **Andreas Brüller** Vertrauensmann des Verbandes Deutscher Bergleute Dortmund (süßlich) zu seinem am 20. September cr. stattfindenden **Geburtsstage** ein dreifach kräftiges **Glück auf.**
Mehrere Verbandsmitglieder r.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 20. Sept.
Hammern 4 Uhr.
Hadel 3 Uhr.
Salze a. d. S. im Felseneller. Spels. Provinz Sachsen. Spennborferheide 5 Uhr.
Holtshausen (Castrop) 5 Uhr.
Hantarbe 4 Uhr.
Hessen 4 Uhr.
Loer 4 Uhr.
Merfische 4 Uhr.
Nengebe 4 Uhr.
Obermassenerheide 3 Uhr.
Pausche 5. Dörfeld 3 Uhr.
Seynum.
Steinbühl 1 4 Uhr.
Steinbühl 2 4 Uhr.
Wing 4 Uhr.
Wengern 4 Uhr.
Werten halb 12 Uhr.

Knappen-Berein „Glück Auf“ Witten

feiert am **Sonntag, den 27. Sept. cr.,** im Lokale des Wirths Brabänder ein **Tanzfränzchen.**
Anfang 4 Uhr.
Die Mitglieder werden ersucht, pünktlich zu erscheinen. Nichtmitglieder können durch Mitglieder gegen Entree eingeführt werden.
Der Vorstand.

Einzel.
Den Mitgliedern des Verbandes hierdurch zur Nachricht, daß bereits 117 Mitglieder ihren Beitritt zum Consum angezeigt haben; es fehlen also noch 33 Personen. Sobald die Zahl 150 erreicht ist, wird der Consum errichtet b. h. wenn das Eintrittsgeld und die erste Rate bezahlt worden sind. Die Vertrauensmänner und Boten unserer Zeitung nehmen Anmeldungen, sowie Beiträge entgegen.
Mit Glück auf
Hermann Schmidt,
Vertrauensmann.

Einzel.
Den Mitgliedern des Verbandes „Deutscher Bergleute“ hiesiger Mitgliedschaft zur Kenntniß, daß der Bergmann W. Brenner hierseibst, die Bestellung der „Zeitung der Deutschen Bergleute“ übernommen hat, daher an den früheren Boten Herrn Fr. Sophmann Zahlungen nicht mehr zu leisten sind. Da ein neuer Bote die Zustellung der Zeitung übernommen, werden sämtliche Mitglieder ersucht, genaue Adresse anzugeben.
Der Vertrauensmann.

Gaternberg.
Sämmtliche Kameraden von Gaternberg und Umgegend, die z. B. Mitglieder des rheinisch-westfälischen sowie teutscher Verbandes waren, werden ersucht, behufs einer genaueren Revision, ihre Statutenbücher dem jetzigen Vertrauensmann **Conrad Müller** zu übergeben.
L. Schröder,
Vorstands.

Bekanntmachung.

Consum-Bezirk **U n n a.**
Die 1. Rate muß bis zum 1. Okt. gezahlt werden, damit bald eine Verkaufsstelle eröffnet werden kann. Wer noch eintreten will, kann sich bei den Vertrauensmännern melden.

Öffentliche Versammlungen.
Schles.
Sonntag, den 27. Sept. beim Wirth H. von der Burg. Alle erscheinen.
Der Vertrauensmann.
Wülheim.
Sonntag, 20. Sept., Nachmittags 3 Uhr beim Wirth C. Becker, Kransfeld.
Das neue Knappschafstakt. Sämmtliche Beamten und Bergarbeiter von Wülheim werden dringend eingeladen.
Blankenstein a. d. R.
Da ich nachdem ich gemäßregelt zum **Hausirhandel** gegriffen habe, so bitte die Kameraden bei Bedarf mich nicht vergessen zu wollen.
August Gündt.

Einzel.
Den Mitgliedern der Consum-Genossenschaft zur Kenntniß, daß **F. Rade** die im Besitz gehaltenen Gelder an **F. Sathman** abgeliefert, letztere auch in Gemeinschaft mit Brodam die **Bäcker** revidirt und alles richtig befunden hat.
Herbede a. d. R.
Jeden letzten Sonntag im Monat Nachmittags 4 Uhr im Wirth Lauterwald **Zahlungstermin.**

Gählinghofen.
Sonntag, den 20. Sept., Nachm. 4 Uhr, **Generalversammlung** im Lokale der Wirthin Minna Thöning des Consum-Bereins „Glück auf“ (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.)
Tagesordnung:
1. Zahlung der fälligen Raten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Bericht des Vorstandes.
4. Lokal-Frage.
Der Vorstand.
J. A. G. Karstmal.

Sterkrade.
Sonntag, den 20. Sept., Vormittags 11 Uhr, im bekannten Lokale **Zahlungstermin.** Ebenso können in der Parlierstube des Vertrauensmannes die Beiträge entrichtet werden. Die Summe muß jetzt ein Ende haben. Mitglieder, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, bekommen keine Zeitung mehr. Mitglieder, welche längere Zeit im Rückstande sind, können den Beitrag abschlägig bezahlen.
Der Vertrauensmann.

Schöttelle.
Die Beiträge werden jeden 4. Sonntag im Monat in der Wohnung unseres Verbandsmitgliedes **Heinrich Specht** auf dem Grabeloh entgegen genommen.
Die Vertrauensmänner haben streng darauf zu sehen, daß diejenigen Mitglieder, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, die Zeitung nicht mehr zugesandt wird.
Der Vorstand.